Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amtsberg in seiner Sitzung am 17.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Amtsberg erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst; im Übrigen derjenige; in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet,
 - 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Höhe bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000,00 € erhoben.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühren vorgesehen sind, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
- (5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen vorzuweisen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, für die sie erhoben werden.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern in der Kostenentscheidung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben:
 - 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 - 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 - 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 - 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von erforderlichen Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 - 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Einrichtungen, Behörden oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4; die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung der Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 06. Dezember 1997 und 18. September 2001 außer Kraft.

Amtsberg, den 18.11.2003

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk:

germeister

Öffentlich bekanntgemacht im Amtsberger Anzeiger vom 12.12.2003

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung

Einsichtnahme in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher u.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00 Euro 5,00 bis 500,00 Euro
	5,00 bis 500,00 Euro
ļ .	
Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 Euro
Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 500,00 Euro
5 Aufbewahrung und Aushändigung von Fundsachen	2 % des Wertes, mindestens 5,00 Euro; bei Sachen über 500,00 Euro 2 % von 500,00 Euro und 1 % des Mehrwertes
6 Unterbringung von Fundtieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, Büchern u.ä. je angefangene Seite	5,00 Euro
Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts entsprechend §§ 24 ff. BauGB, § 27 SächsWaldG	10,00 bis 50,00 Euro
Austellung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 9 BauGB bzw. eines Zeugnisses über deren Nichterfordernis	32,00 Euro
Ausstellung von Bescheinigungen über die Bebaubarkeit von Grundstücken entsprechend der baurechtlichen Bestimmungen	5,00 bis 50,00 Euro
Erteilung einer Bescheinigung nach § 3a Investitionszulagengesetz 1999	10,00 Euro
sonst. allg. Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste	5,00 bis 50,00 Euro
13 schriftliche Auskünfte zur Bauvoranfragen	5,00 bis 50,00 Euro
14 Zuweisung von Hausnummern	10,00 Euro